

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. April

2000

*Dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei. Römer 14, 9*

Gott, der Herr, rief am 18. März 2000

### Professor D. Dr. Eberhard Bethge, DD.

heim in sein ewiges Reich.

Eberhard Bethge wurde als Sohn einer Pfarrfamilie am 28. August 1909 in Warchau, Kreis Jerichow, geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und des humanistischen Gymnasiums studierte er in Königsberg, Berlin, Wien, Tübingen und Halle Theologie. Das Predigerseminar Wittenberg musste er 1934 verlassen. Seine Ausbildung schloss er in der Bekennenden Kirche ab. Er gehörte einer Generation von Theologinnen und Theologen an, denen zugemutet wurde, Abschied zu nehmen von allem, was bis dahin selbstverständlich war auf eine ungewisse Zukunft hin. Eberhard Bethge hat sich dieser Zumutung gestellt. Das Zweite Theologische Examen legte er vor dem Bruderrat der Bekennenden Kirche ab. Er war Mitarbeiter am Predigerseminar der Bekennenden Kirche in Finkenwalde, das von Dietrich Bonhoeffer geleitet wurde. Die Wirren am Ende des Krieges verhinderten, dass Bethge, im Oktober 1944 in Berlin durch die Gestapo inhaftiert, das gleiche Schicksal erlitt wie Bonhoeffer. Nach dem Krieg nahm er zunächst das Amt eines Studentenpfarrers sowie eines Referenten des Evangelischen Bischofs in Berlin wahr, ging dann als Pfarrer in die Deutsche Gemeinde nach London, und übernahm nach einigen Jahren Auslandsaufenthalt, vorwiegend in den USA, von 1962 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1976 die Leitung des Pastorkollegs in Rengsdorf.

Von 1968 bis 1976 war er nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Bethge leitete lange Jahre den Theologischen Ausschuss der rheinischen Kirche, war später Mitglied im Ausschuss „Christen und Juden“ und hat wesentlich zur Erarbeitung des Beschlusses der rheinischen Synode „Zum Verhältnis von Christen und Juden“ beigetragen.

Eberhard Bethge hat Bonhoeffers theologisches Erbe der Öffentlichkeit und den Kirchen der Welt zugänglich gemacht. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist besonders dankbar, weil Eberhard Bethge eine ganze Generation in unserer Kirche, vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer und durch sie dann auch viele unserer Gemeinden, geprägt hat.

Unsere Gedanken sind besonders bei seiner Familie. Für sie erbitten wir Gottes Trost. Mit dem Verstorbenen vertrauen wir auf die Auferstehung Jesu Christi von den Toten und das ewige Leben.

Düsseldorf, den 20. März 2000

Für die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland

Manfred Kock, Präses

## Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-, und Versorgungsrechts der Pfarrerninnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten . . . . .	102	Berufungen in den Probendienst . . . . .	115
1. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union . . . . .	106	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst . . .	116
Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Kirchenmusik vom 13. März 2000 . .	106	Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge . . . . .	117
Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	107	130. Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V.	117
Satzung für den Stadtteilladen Ost, Aachen . . . . .	110	Studienfahrt des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland . . . . .	117
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) . . .	111	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Wupperfeld in Wuppertal-Barmen und über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) . . . . .	118
Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost . . . . .	111	Generalversammlung 2000 der Bank für Kirche und Diakonie eG . . . . .	118
Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar . . . . .	111	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	118
Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1999 und Frühjahr 2000 . . . . .	114	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	119
		Literaturhinweise . . . . .	125

**Notverordnung / Gesetzesvertretende  
Verordnung zur Änderung des Dienst-,  
Besoldungs-, und Versorgungsrechts der  
Pfarrerninnen und Pfarrer sowie der  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

**Vom 31. März/April 2000**

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts**

§ 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABI.R. 1992 S. 114/KABI.W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABI.R. 1999 S. 368 / KABI.W. 1999 S. 260) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Eingang wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe a werden die Worte „ledigen oder geschiedenen“ durch die Worte „ledigen, geschiedenen oder getrennt lebenden“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 4 werden nach der Angabe „§ 43“ die Worte „des Pfarrdienstgesetzes“ gestrichen.

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1.2002	0,0 %
nach dem 31.12.2001	0,6 %
nach dem 31.12.2002	1,2 %
nach dem 31.12.2003	1,8 %
nach dem 31.12.2004	2,4 %
nach dem 31.12.2005	3,0 %
nach dem 31.12.2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
  - a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
  - b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und am 1. April 2000 schwerbehindert sind,
  - c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 78 und 79 des Pfarrdienstgesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und die am 1. April 2000 nicht schwerbehindert sind, findet

§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

- a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
  - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 1. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.
- (3) „Für am 1. Januar 2001 vorhandene Pfarrer, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. „Die Minderung des Ruhegehalts darf
1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn der Pfarrer vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
  2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn der Pfarrer vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.
- „Für Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. „§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.
4. In § 43 wird der Klammerzusatz „(Verwendungseinkommen)“ gestrichen.
5. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 14 Abs. 3“ gestrichen und die Angabe „bis 4“, § 64 und § 85 Abs. 5“ durch die Angabe „bis 4 und § 64“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Auf Pfarrer im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“
6. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. „Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. „Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. „Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. „In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.“

7. Die Anlage erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Ordnung.

§ 2

**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl.R. 1992 S. 109/KABl.W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 18./19. Februar 1999 (KABl.R. 1999 S. 183/KABl.W. 1999 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt wird:  
„soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.“
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Besteht neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.“
3. In § 4 Unterabsatz 2 Buchst. a werden die Worte „ledigen oder geschiedenen“ durch die Worte „ledigen, geschiedenen oder getrennt lebenden“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(Verwendungseinkommen)“ gestrichen wird.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.“
5. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1.2002	0,0 %
nach dem 31.12.2001	0,6 %
nach dem 31.12.2002	1,2 %
nach dem 31.12.2003	1,8 %
nach dem 31.12.2004	2,4 %
nach dem 31.12.2005	3,0 %
nach dem 31.12.2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 92 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 des Pfardienstgesetzes beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
  - a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
  - b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und am 1. April 2000 schwerbehindert sind,
  - c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 46 und 47 des Kirchenbeamtengesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und die am 1. April 2000 nicht schwerbehindert sind, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
  - a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
  - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 1. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.
  - (3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.
 

Die Minderung des Ruhegehalts darf

    1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,
    2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Auf Kirchenbeamte im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und 10 sowie § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“
7. § 26 erhält folgende Fassung:
 

„§ 26

  - (1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für

das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Die Anstellungskörperschaft führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.“

### § 3

#### Einmalzahlung

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten für die Monate März bis Mai 1999 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung des Artikels 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999, wie er für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Nordrhein-Westfalen angewendet wird. Pfarrerinnen und Pfarrer, denen zu ihrer Besoldung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu der Besoldung, die sie bei Einreihung in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B erhalten würden, gezahlt wird, erhalten keine Einmalzahlung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die westfälischen Predigerinnen und Prediger.

### § 4

#### Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder

(1) Die Bestimmungen des Artikels 9 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 u.a. – zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder finden entsprechend Anwendung.

(2) § 15 Abs. 7 PfbVO und § 4 Abs. 3 Unterabs. 1 KBVO finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der zustehende Erhöhungsbetrag nach Absatz 1 unvermindert gezahlt wird, wenn die andere Person als Angestellte, Arbeiterin oder Arbeiter den Erhöhungsbetrag nicht erhält und ihn die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin, der Kirchenbeamte, die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger nur deswegen nicht oder nur vermindert erhalten würde, weil nach den für den sonstigen öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst nicht gleichgestellt wird.

### § 5

#### Gehaltszahlung in besonderen Fällen

Pfarrerinnen und Pfarrer, denen zu ihrer Besoldung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu der Besoldung, die sie bei Einreihung in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B erhalten würden, gezahlt wird, erhalten ihre bisherigen Bezüge bis zum 31. Dezember 1999 weiter.

## Artikel 2

### Änderung anderer Vorschriften

#### § 1

#### Änderung der Ausführungsgesetze zum Kirchenbeamtengesetz

(1) Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeam-

tinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz - AGKKBG) vom 11. Januar 1999 (KABl. R. 1999 S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Liegt die kirchliche Schule in einem anderen Bundesland, tritt die entsprechende Bestimmung dieses Landes über die Einstellungsteilzeit an die Stelle des § 78b Abs. 4 LBG NW.“
  2. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78c LBG NW entsprechend Anwendung. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
    - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- (2) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKKBG) vom 11. November 1998 (KABl. W. 1998 S. 257) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78c LBG NRW entsprechend Anwendung.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## § 2

### Änderung des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. W. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 18. Februar 1999 (KABl. W. 1999 S. 133), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „in Satz 1“ und nach den Worten „ersetzt werden“ die Worte „und Satz 2 entfällt“ eingefügt.

## § 3

### Änderung des westfälischen Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. W. 1997 S. 181, 1998 S. 4), geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 18. Februar 1999 (KABl. W. 1999 S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „von“ die Worte „§ 53 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie“ eingefügt und die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.
2. Artikel 2 § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte der Vikarinnen und Vikare“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
 

„Satz 1 gilt entsprechend für die Sonderzuwendung der Vikarinnen und Vikare im Jahr 1998.“
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
 

„dies gilt entsprechend für die Sonderzuwendung der Vikarinnen und Vikare in den Jahren 1999 bis 2003.“

## Artikel 3

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Neufassung der Besoldungs- und -versorgungsordnungen

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung im geltenden Wortlaut in frauen- und männergerechter Sprache mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1999  
Artikel 1 § 1 Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6, § 2 Nr. 6 Buchst. b und Nr. 7, § 4 sowie Artikel 2 § 2,
- b) am 1. März 1999  
Artikel 1 § 1 Nr. 7 sowie §§ 3 und 5,
- c) am 1. April 1999  
Artikel 1 § 2 Nr. 1,
- d) am 1. Dezember 1999  
Artikel 2 § 3,
- e) am 1. Januar 2000  
Artikel 1 § 2 Nr. 3.

Düsseldorf, den 31. März 2000

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 13. April 2000

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

## Anhang

### Anlage 1

#### zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juni 1999)

#### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5184,74	5396,12
4	5439,88	5726,96
5	5695,00	6057,80
6	5950,13	6388,64
7	6205,26	6719,47
8	6375,34	6940,04
9	6545,43	7160,61
10	6715,52	7381,17
11	6885,60	7601,73
12	7055,69	7822,29

## II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 214,96 DM

## III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 128,15 DM

## IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.090,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

## V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfbVO)

– gültig in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis 31. Dezember 1999, in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 31. März 2000 –

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 1001,56 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

## VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaBnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 DM
3	4606,26
4	4842,53
5	5078,78
6	5315,04
7	5551,32
8	5708,82
9	5866,33
10	6023,83
11	6181,35
12	6338,85

2. der Dienstwohnungsbetrag 890,10 DM  
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

## Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge –

### A. für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat

#### I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

#### II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. 522,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. 116,00 DM

### B. für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

#### I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO n.F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.893,36 DM

#### II. Familienzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 5 PfbVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

## 1. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 6.113 Az. PK/11-2-2-1

Düsseldorf, 10. März 2000

Vom 4. bis 6. Mai 2000 findet im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau die 1. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union statt. Das theologische Hauptthema der Synode lautet: „Mit Barmen über Barmen hinaus“.

Während dieser Tagung wird voraussichtlich die neue Konfirmationsagende verabschiedet werden. Neben Rechts- und Finanzangelegenheiten finden die turnusmäßigen Neuwahlen zur Zusammensetzung des Präsidiums der Synode und des Rates und der ständigen Ausschüsse statt.

Unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bitten wir die Gemeinden, der außerordentlichen Tagung der 9. Synode in den Gottesdiensten am 30. April 2000 fürbittend zur gedenken.

Das Landeskirchenamt

## Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Kirchenmusik

vom 13. März 2000

Nr. 9356 Az. 13-6-2-8

Düsseldorf, 13. März 2000

Aufgrund von § 3 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68) hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinien beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A

und B) in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union ist ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums zu erbringen.

(2) Das Praktikum ist bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin (Mentorin) oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker (Mentor) in einer Kirchengemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erbringen. Es soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und siebten Semester durchgeführt werden.

(3) Die Hochschulen weisen ihre Studierenden auf die Notwendigkeit des Praktikums hin. Die Studierenden suchen sich selbst ihre Praktikumsstellen.

(4) Kirchengemeinden mit hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen sind gehalten, Praktikumsstellen einzurichten und das Praktikum zu fördern. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung besteht nicht. Für die Finanzierung des Praktikums sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(5) Die Praktikantin oder der Praktikant soll zu Beginn des Praktikums in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.

(6) Für die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und die Durchführung des Praktikums steht die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor den Beteiligten beratend zur Verfügung.

## § 2

### Inhalt

Zweck und Ziel des Praktikums sind die Einweisung in die Arbeitszweige der Kirchenmusik und die Vertiefung praxisbezogener Fähigkeiten für den hauptamtlichen kirchenmusikalischen Dienst. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Im Bereich des Gemeindelebens:
  - Kennenlernen des Gemeindelebens, der Leitungs-, Ausschuss- und Gruppenarbeit
  - Verbindung mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde
  - Teilnahme an Dienstbesprechungen
- b) Im Bereich des Organistendienstes:
  - Einübung in die gottesdienstliche Arbeit, einschließlich der Amtshandlungen
  - Gelegenheit zur Erweiterung des Repertoires durch regelmäßiges Üben an der Orgel, dem Klavier oder einem Soloinstrument und Pflege der Singstimme
  - Gelegenheit zur selbständigen Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, gegebenenfalls auch zur solistischen Mitwirkung
- c) Im Bereich des kantoralen Dienstes:
  - Mitarbeit in den Vokal- und Instrumentalgruppen, sowohl unter Anleitung als auch selbständig
- d) Im Bereich der Verwaltung und Organisation:
  - Einweisung in die Praxis der Planung, Finanzierung, Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und von kirchenmusikalischen Veranstaltungen
  - Anleitung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Medien und Presse

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt nach Ablauf des Praktikums einen Bericht, der Auskunft gibt über den Zeitraum, den Ort, die Arbeitsbereiche und die darin geleistete Tätigkeit, den eigenen Lernprozess sowie Anregungen und Kritik. Sie oder er leitet ihn der Mentorin oder dem Mentor zu. Die Mentorin oder der Mentor äußert sich danach gutachtlich über die fachlichen Leistungen, Neigungen und Fähigkeiten sowie das persönliche Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Gutachten ist nach mündlicher

Erörterung von der Praktikantin oder dem Praktikanten gegenzuzeichnen.

(3) Der Tätigkeitsbericht und das Gutachten sind der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der Hochschule unverzüglich zuzuleiten. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor stellt danach eine Bescheinigung über das Praktikum aus. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beizufügen.

## § 3

### Mentorin/Mentor

(1) Die Mentorin oder der Mentor ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich. Sie oder er achtet auf eine gleichmäßige Einführung und Einübung in die genannten Arbeitsbereiche und macht die Praktikantin oder den Praktikanten mit allen Diensten und deren Vorbereitung vertraut, gibt ihnen Gelegenheit zur Hospitation, berät sie, führt regelmäßig Vor- und Nachgespräche über die zugewiesenen Aufgaben durch und hilft ihnen mit Anregungen zu selbständiger Arbeit.

(2) Der Praktikantin oder dem Praktikanten dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die ihren Kräften angemessen und für den Beruf förderlich sind. Zur Vorbereitung auf die Dienste ist ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren.

## § 4

### Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien treten am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Der Nachweis über das Praktikum muss erstmalig vorgelegt werden bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, die nach dem 1. April 2001 gestellt werden.

Das Landeskirchenamt

## Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 37945 Az. IV/12-7-3

Düsseldorf, 20. März 2000

Die Evangelische Jugend im Rheinland hat die Aktualisierung des „Förderplans für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen. Der geänderte Förderplan ist im Anschluss abgedruckt. Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2000 und lösen die Regelungen des Förderplans vom 5. Dezember 1997 (KABI 1/97, S. 12 ff) ab.

Das Landeskirchenamt

## Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland Änderungen für 2000

Aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes und der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland gibt es für 2000 folgende Änderungen:

1. Damit innerhalb der einzelnen Kirchenkreise eine bessere Koordination der verschiedenen in den Gemeinden laufenden Projekte und Maßnahmen möglich ist, **sollen alle Förderplan-Anträge über die jeweiligen synodalen**

**Jugendreferate ans Amt für Jugendarbeit bzw. den Finanzausschuss weitergeleitet werden.** Der Finanzausschuss betont ausdrücklich, dass damit nicht etwa eine Kontrollfunktion gegenüber den Gemeinden verbunden ist, sondern die Funktion einer **Sammelstelle** für die Region. Insbesondere in NRW, wo 2000 auch die Mittel für Projekte nach dem neuen Landesjugendplan über die synodalen Jugendreferate in Koordination mit den Gemeinden eingesetzt werden, dient dies auch der Verwaltungsvereinfachung. **Praktisch heißt das:** Alle Anträge an den Kirchlichen Förderplan 2000 für **Maßnahmen/Projekte im ersten Halbjahr sollen bis 15. Januar 2000 in den jeweiligen synodalen Jugendreferaten vorliegen, für das zweite Halbjahr bis 15. April.** Wer bereits einen Antrag für 2000 ins AfJ geschickt hat: wir informieren das entsprechende Jugendreferat. Wo es kein Jugendreferat gibt: optimal wäre eine Ersatz-Sammelstelle (synodaler Jugendausschuss, Synodalbeauftragter für die Jugendarbeit, VertreterIn des Hauptamtlichen-Konvents o.ä.), bitte Kontakt mit dem AfJ aufnehmen!

2. Die seit 1. Januar 1999 gültige neue Richtlinie „**G**“ (**pädagogische Arbeitsmittel**), die als Einzelblatt eigentlich allen vorliegen müsste und deren wesentlicher Kern ist, dass pädagogische Arbeitsmittel **nur für konkrete Projekte** gefördert werden, gilt nach wie vor. Hier gilt der April-Antragstermin fürs ganze Jahr.
3. Bereits seit 2 Jahren gilt: auch für die Förderung aus der Position „**F**“ (**religiöse bzw. religionspädagogische Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**) ist ein Antrag zu den o.g. Fristen (kurz und knapp) zu stellen!
4. Unter der Position D, Förderung von Schwerpunkten, ist ab 2000 neben der Förderung zu den vier bisher bestehenden Schwerpunkten Förderung möglich zu dem **neuen Schwerpunkt D V „Arbeit mit Jungen“** (siehe Richtlinien).
5. Als weiterer neuer Schwerpunkt kommt dazu **D VI, Kooperation von Jugendarbeit und Schule** (siehe Richtlinien). Dieser ersetzt den bisher unter „H Einzelzuweisungen an bestimmte Förderungsempfänger“ stehenden Fördertopf II (bisher nur für Maßnahmen an berufsbildenden Schulen), und öffnet ihn **für alle** potentiell Förderungsberechtigten!
6. Unabhängig davon, dass nun alle Anträge über die synodalen Jugendreferate an uns geschickt werden, stehen weiterhin für **Fragen und Beratung** zur Verfügung: Andreas Wermert und Ute Sparschuh im AfJ – Telefon (0211) 3610-297 bzw. 215 sowie Gisbert Hatscher (Vorsitz des Finanzausschuss), Telefon (02225) 9480-46
7. Zuschüsse aus **anderen Fördertöpfen:** Änderungen gibt es für NRW in 2000 wieder hinsichtlich des Verfahrens bzw. der Richtlinien für Mittel aus dem Landesjugendplan (Jugenderholung, Bildung/Schulung, Projekte). Ausführliche Informationen dazu erhalten alle in Kürze über die Geschäftsstelle der aeJ NW (Herr Opitz) bzw. über die synodalen Jugendreferate. Für Rheinland-Pfalz beantwortet weiterhin die Abrechnungsstelle Rheinland Süd im Büro des AfJ Koblenz alle Fragen zu LJP-Mitteln (Telefon 0261/34830, für die anderen Bundesländer die entsprechenden Stellen.

## D V Arbeit mit Jungen

### Absicht

Als Teil geschlechtsspezifischer Jugendarbeit nimmt die Jugendarbeit die Rollen der Jungen und jungen Männer als gesellschaftlich bedingt wahr und befähigt zur deren kritischer Reflexion. Sie ermöglicht, geschlechtsstereotypes Verhalten

zu überprüfen und Alternativen zu erproben. Dabei nimmt sie u.a. den von Konkurrenz und durch Vereinzelung geprägten Umgang der Männer und Jungen untereinander ins Blickfeld.

Ziel ist es, einen partnerschaftlichen Umgang und fairen Interessenausgleich zwischen Jungen und Mädchen, Männern und Frauen zu ermöglichen und zu fördern und Chancenungleichheit zu überwinden.

Die Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die Jungen und junge Männer in diesem Sinne ansprechen.

### Gefördert werden

- Projekte, Modelle und Seminare mit jungenbezogenen Bildungs-, Freizeit- und Beratungsangeboten
- Maßnahmen, die u.a. die Themen Körperbewusstsein, Emotionalität, Aggression und Gewalt, Selbstversorgung, Eigenverantwortung, Religiosität, Lebensperspektiven – auch unter dem Gesichtspunkt des Stellenwerts der (Erwerbs)arbeit – bearbeiten
- Sexualpädagogische Maßnahmen
- Maßnahmen mit Jungen und jungen Männern unterschiedlicher nationaler, kultureller und religiöser Prägung
- Maßnahmen, welche die konzeptionelle Verankerung von Jugendarbeit fördern

### Voraussetzung

Maßnahmen werden gefördert, wenn sie in Planung und Konzeption so angelegt sind, dass sie als Anregung für andere Träger dienen können.

Maßnahmen werden gefördert, wenn sie integrierter Bestandteil der Jugend- und Gemeindegearbeit des Trägers und damit langfristig angelegt sind.

### Die Höhe der Förderung beträgt

- bei eintägigen Veranstaltungen bzw. mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtungskosten bis zu DM 5,- je Tag und Teilnehmer. Der Zuschuss darf jedoch einschließlich öffentlicher Mittel DM 25,- je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten.
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungskosten bis zu DM 10,- je Tag und Teilnehmer. Der Zuschuss darf jedoch einschließlich öffentlicher Mittel DM 40,- je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten.
- bei Projekten bis zu 50% der anrechnungsfähigen Kosten

## D VI Kooperation von Jugendarbeit und Schule

### Absicht

Die Förderung soll die Durchführung von Kooperationsveranstaltungen und -projekten der evangelischen Jugendarbeit mit Schulen anregen und unterstützen.

### Gefördert werden

1. Veranstaltungen (Tagungen, Seminare) und Projekte, die von einem Träger der evangelischen Jugendarbeit und einer oder mehrerer Schulen als Kooperationsveranstaltung durchgeführt werden.
2. Veranstaltungen (Tagungen, Seminare) und Projekte, die von einem Träger der evangelischen Jugendarbeit explizit für Schülerinnen und Schüler veranstaltet werden.
3. Aktivitäten, welche die Einrichtung von Angeboten der Ganz- oder Halbtagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern zum Ziel haben.



4. Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen, die in Zusammenhang mit Inhalten des Religionsunterrichts stehen und der Vertiefung der religionspädagogischen Arbeit dienen.

#### Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Erholungsmaßnahmen bis zu DM 4,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer
- bei eintägigen Veranstaltungen bzw. Projekten ohne Übernachtungskosten bis zu DM 10,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Zuschuss darf jedoch einschließlich öffentlicher Mittel DM 25,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nicht überschreiten.
- bei mehrtägigen Veranstaltungen bzw. Projekten mit Übernachtungskosten bis zu DM 20,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Zuschuss darf jedoch einschließlich öffentlicher Mittel DM 40,- je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nicht überschreiten.
- bei Aktivitäten, die die Einrichtung von Ganz- bzw. Halbtagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern zum Ziel haben, bis zu 25 % der nachgewiesenen Honorar- und Sachkosten. Der Zuschuss darf einschließlich der öffentlichen Mittel nicht 50 % der Gesamtkosten übersteigen.

#### Besondere Bestimmungen

Gefördert werden Aktivitäten, die modellhaften Charakter für die Jugendarbeit des Antragstellers haben.

Erholungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn keine Möglichkeit besteht, kommunale Mittel oder Zuschüsse aus den Landesjugendplänen zu erhalten.

Eine kontinuierliche Förderung von Ganz- oder Halbtagsangeboten für Schülerinnen und Schüler ist über den Förderplan nicht möglich.

Aktivitäten zur Einrichtung von Ganz- oder Halbtagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern werden nur gefördert wenn sie als integrierter Bestandteil der Jugend- und Gemeindearbeit des Trägers und damit längerfristig angelegt sind.

Mit diesem Schwerpunkt D VI entfällt die bisherige Position H II im Förderplan, „Schulnahe Jugendarbeit mit Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen“. Die für diesen Abschnitt des Förderplans gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 10.000,- DM werden auf die Position D – Förderung von Schwerpunkten übertragen.

Hinweis: Es gelten auch für die neuen Positionen die allgemeinen Förderbestimmungen hinsichtlich des Kreises der Förderungsempfänger (Mitglieder der Ev. Jugend im Rheinland, Jugendarbeit in Gemeinden u. Kirchenkreisen), außer für D VI 4. (Bezirksbeauftragte für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen).

### Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

#### G pädagogische Arbeitsmittel

Neufassung auf Beschluss des Vorstandes der Ev. Jugend im Rheinland vom November 1998, gültig ab 1. Januar 1999.

#### Absicht

Im Interesse evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sind regelmäßig Innovationen im Rahmen der Ausstattung mit

pädagogischen Arbeitsmitteln erforderlich. Aus diesem Grund werden bestimmte Anschaffungen in diesem Bereich gezielt gefördert.

#### Inhalt

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Arbeitsmitteln, die für die medien-, kultur-, spiel- und erlebnispädagogische sowie die kreative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestimmt sind und grundsätzlich im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Ausgeschlossen sind:

- Verbrauchsmittel (außer Grundausstattungen in begründeten Fällen. Dies gilt in erster Linie für synodale Jugendreferate und -pfarrämter und die Kreis- und Landesverbände der Werke und Verbände),
- reine Ersatzbeschaffung,
- Bürotechnik,
- Mobiliar,
- Arbeitsmittel und Geräte, deren Einzelpreis DM 1000,- nicht übersteigt.

#### Grundsätze

Über die tatsächliche Höhe der Zuschüsse wird nach der jeweiligen Antragslage entschieden; sie kann erst nach Ende der Antragsfrist errechnet werden.

#### Die Höhe der Förderung beträgt

maximal 50 % der anrechnungsfähigen Anschaffungskosten bis zu maximal DM 5.000,-. Sie hängt von der Höhe der beantragten Gesamtsumme ab.

#### Besondere Bestimmungen

- Im Antrag muss auf die Projekte hingewiesen werden, in deren Zusammenhang die Arbeitsmittel und Geräte benötigt werden. Die Beschreibung orientiert sich an dem beigefügten Raster (Anlage).
- Großgeräte werden vorrangig für synodale Jugendreferate und -pfarrämter und die Kreis- und Landesverbände der Werke und Verbände gefördert. Anträge aus der Gemeindeebene müssen mit der Kreisebene abgestimmt sein.
- Die Bereitschaft zur Ausleihe in einem sinnvollen und überschaubaren Rahmen ist Voraussetzung der Förderung.

#### Raster für eine Projektbeschreibung bei Anträgen an den Förderplan nach Abschnitt G – pädagogische Arbeitsmittel –

Über ein konkretes Projekt im Rahmen der medien-, kultur-, spiel- und erlebnispädagogischen sowie die kreative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, für das Geräte und Arbeitsmittel angeschafft werden, werden folgende Angaben benötigt:

- Name des Projektes
- Ort(e) und Dauer
- Zielsetzungen
- Zielgruppe(n) – Teilnehmerinnen- und Teilnehmerorientierung
- Themen und Inhalte
- Methoden und Medien
- erwartete Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- u.U. besondere Hinweise und Erläuterungen.

Zusätzlich bitten wir um folgende Angabe: Die Geräte/Arbeitsmittel sind im Kirchenkreis/Kreisverband \_\_\_\_\_ bisher noch nicht vorhanden bzw. stehen nicht zur Ausleihe zur Verfügung.

Diese Angaben dienen dazu, die einzelnen Projekte im Rahmen der Zuschussvergabe besser miteinander vergleichen zu können und damit zu klareren Grundlagen von Entscheidungen zu kommen, als es bisher möglich gewesen ist. Sie sollen auch dazu beitragen, nicht nach starren Schemata entscheiden zu müssen, sondern Flexibilität bei der Förderung zu ermöglichen.

## **Satzung für den Stadtteilladen Ost, Aachen**

Auf Grundlage des Artikels 8 Abs. 1 der Kirchenordnung erlässt die Ev. Kirchengemeinde Aachen folgende Gemeindegatzung für den STADTTEILLADEN OST.

### § 1

(1) Die Ev. Kirchengemeinde Aachen ist Trägerin des STADTTEILLADEN OST.

(2) Der STADTTEILLADEN OST hat seinen Sitz in Aachen und wird von der Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

### § 2

(1) Der STADTTEILLADEN OST hat vornehmlich die Aufgabe zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter der Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Orientiert an den Aussagen der christlichen Sozialethik leistet der STADTTEILLADEN OST mit seinem Engagement in Kirche und Gesellschaft einen Beitrag zur Wiedereingliederung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Qualifizierung von arbeitslosen Frauen
- b) Schaffung von Hilfsangeboten für jugendliche Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger/Sozialhilfeempfängerinnen
- c) Bildungsangebote und -maßnahmen
- d) Arbeitslosenberatung und soziale Betreuung
- e) Initiierung und Durchführung von Kulturangeboten und Kulturprojekten
- f) Öffentlichkeitsarbeit

(3) Durch die Errichtung und Unterhaltung des STADTTEILLADEN OST wird die Kirchengemeinde in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche tätig.

### § 3

(1) Durch den in § 2 genannten Zweck erfüllt der STADTTEILLADEN OST unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der STADTTEILLADEN OST ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des STADTTEILLADEN OST dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des STADTTEILLADEN OST

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Kirchengemeinde Aachen erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des STADTTEILLADEN OST.

(4) Die Kirchengemeinde Aachen ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 4

(1) Die Gesamtverantwortung des STADTTEILLADEN OST liegt beim Gesamtpresbyterium der Kirchengemeinde Aachen.

(2) Der Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums sind vorbehalten:

- Die Feststellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
- Die Feststellung der Jahresrechnung
- Änderung der Satzung
- Anstellung des/der leitenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin sowie Ausübung der Dienstaufsicht über den/die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterin

### § 5

(1) Zur Leitung des STADTTEILLADEN OST wird ein Vorstand gebildet, der Fachausschuss im Sinne des Artikels 126 der Kirchenordnung ist,

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) zwei Mitglieder der Bereichspresbyterien, ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglied im Presbyterium sind
- b) zwei sachkundige Gemeindeglieder
- c) der/die leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterin des STADTTEILLADEN OST

Sie werden auf Vorschlag des Bevollmächtigten Fachausschusses für Diakonie durch das Gesamtpresbyterium berufen.

(3) Das Gesamtpresbyterium bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes und den Stellvertreter/die Stellvertreterin

(4) Für die Einladung, Beschlussfassung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Wahlperiode des Presbyteriums. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt das Gesamtpresbyterium einen/eine Nachfolger/Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

### § 6

(1) Dem Vorstand werden unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gesamtpresbyteriums folgende Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen:

- a) Verfügungsrecht über finanzielle Mittel für den STADTTEILLADEN OST im Rahmen des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes.
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, insbesondere Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, mit Ausnahme des/der leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterin.
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes / Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes zur Vorlage an das Gesamtpresbyterium.

- d) Vorbereitung aller Beschlüsse, die dem Gesamtpresbyterium vorbehalten sind.
- e) Der Abschluss von Miet- und Lieferungsverträgen im Rahmen des Haushalts/Wirtschaftsplanes.

## § 7

Die rechtliche Vertretung des STADTTEILLADEN OST obliegt dem Gesamtpresbyterium entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung.

## § 8

Der/die leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterin nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung wahr. Näheres regelt die Dienstanzweisung.

## § 9

Zur Beratung des Vorstandes beruft das Gesamtpresbyterium auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des/des Vorsitzenden des Vorstandes, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ist, zusammen. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen die Beratung des Vorstandes bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der inhaltlichen Gestaltung der Arbeit des STADTTEILLADEN OST.

## § 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des STADTTEILLADEN OST oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gesamtkirchengemeinde Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 11

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Aachen, den 3. August 1999 Gesamtpresbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde

Siegel Aachen  
gez. Unterschriften

Bestätigt Aachen, den 3. Februar 2000  
Siegel Kirchenkreis Aachen  
gez. Unterschrift

Genehmigt

in Verbindung mit der  
Satzungsänderung nach dem  
Beschluss des Gesamtpresbyteriums  
vom 7. September 1999.

Siegel Düsseldorf, den 10. Februar 2000  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Landesamt

**Satzung zur Änderung der Satzung des  
Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke  
Wupperfeld in Wuppertal-Barmen  
(Oberbarmer Gemeindeverband)**

Auf der Grundlage der Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Auflösung der Ev. Kirchengemeinden Wupperfeld in Wuppertal-Barmen und über die Errichtung eines Ev. Gemeindeverbandes Gemarke Wupperfeld in Wuppertal-Bar-

men (Oberbarmer Gemeindeverband) wird folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die aufgrund der kirchlichen Neuordnung im Oberbarmer Raum entstandenen Kirchengemeinden Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen,

sowie

die Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld bilden den „Evangelischen Gemeindeverband Gemarke Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband).“

## Artikel 2

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 12. Januar 2000

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Änderung der Satzung für das  
Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost**

Nr. 3536 Az. KB/44 Köln-Südost 1  
Düsseldorf, 24. Februar 2000

Die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost vom 1. Januar 2000 (KABl. Nr. 11, Seite 351 ff.) hat insofern eine Veränderung erfahren, als die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus sich dem Trägerverbund angeschlossen hat.

Die entsprechende Satzungsänderung ist von uns genehmigt worden.

Das Landeskirchenamt

**Änderung der  
Satzung des Gemeindeverbandes  
Ev. Kirchengemeinden in Wetzlar**

Nr. 12684 II Az. KB / 42 Wetzlar 1 Düsseldorf, 16. März 2000

Die am 8. Februar 1977 vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden in Wetzlar wurde mit Beschluss der Verbandsvertretung vom 14. Juni 1999 geändert und kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung erhält folgende Fassung:

## **Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar**

### **Präambel**

Durch Urkunde vom 5. Dezember 1963 haben sich die Evangelische Dom-Kirchengemeinde, die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde, die nach Teilung der einheitlichen Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar entstanden sind, zu dem Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar zusammengeschlossen, wissend um die Verpflichtung, die kirchliche Gemeinschaft festzuhalten und zu fördern.

*„So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit,  
und so ein Glied wird herrlich gehalten,  
so freuen sich alle Glieder mit.“ (1. Kor. 12, 26)*

Die am 9. Oktober 1975 von der Verbandsvertretung und am 8. Februar 1977 vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar wird geändert und erhält im Rahmen des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 71) folgende Fassung:

### **Abschnitt I: Einleitung und Aufgaben**

#### **§ 1 (Rechtsnatur)**

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar – im folgenden Verband genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Verbandssiegel.

#### **§ 2 (Erweiterung)**

Benachbarte Kirchengemeinden, insbesondere solche, die neu gebildet werden, können dem Verband nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des Verbandsgesetzes angeschlossen werden.

#### **§ 3 (Zweck)**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung nimmt der Verband die ihm zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Der Verband kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen. Er kann die dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) in Fällen und Fragen, die nicht nur eine einzelne Gemeinde allein betreffen, in der Öffentlichkeit vertreten.

### **Abschnitt II: Verwaltung der Kirchensteuer**

#### **§ 4 (Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer)**

- (1) Der Verband erhebt und verwaltet die Kirchensteuer nach einheitlichen Grundsätzen für das Verbandsgebiet.
- (2) Er bringt die vorgeschriebenen Umlagen und sonstigen gemeinsamen kirchlichen Pflichtleistungen auf.
- (3) Die verbleibende Kirchensteuer weist er den Gemeinden im Verhältnis der Anzahl ihrer Gemeindeglieder zu.

- (4) Der Zuweisungsschlüssel gilt in der Regel für drei Jahre. Er kann aus besonderem Anlass vorzeitig geändert werden.

#### **§ 5**

#### **(Deckung des Finanzbedarfs des Verbands)**

- (1) Der Finanzbedarf zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und der Aufgaben des gemeinsamen Gemeindeamts (§§ 6 bis 12) ist, soweit nicht andere Einnahmen, insbesondere aus dem Verbandsvermögen, zur Verfügung stehen, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder der Gemeinden; § 4 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsvertretung kann mit dem Haushaltsplan das Verbands beschließen, dass bei Festsetzung des Beitrags einer Gemeinde dieser ein Bonus für besondere Aufgaben oder Belastungen verbleibt. Dieser Bonus kann so berechnet werden, dass die Sonderkosten als Finanzbedarf des Verbands gelten, der der betreffenden Gemeinde zusätzlich zugewiesen wird.

### **Abschnitt III: Zugewiesene Aufgaben**

#### **§ 6 (Vermögensverwaltung)**

- (1) Der Verband verwaltet das Verbandsvermögen sowie die Grundstücke und Gebäude der Verbandsgemeinden.
- (2) Für die vorhandenen Gebäude erstellt der Verband einen Instandhaltungsplan für 5 Jahre im voraus, der jährlich zu überprüfen und zu ergänzen ist.

#### **§ 7 (Kindertagesstätten)**

Der Verband ist Träger der evangelischen Kindertagesstätten in seinem Bereich.

#### **§ 8 (Mobile Soziale Dienste)**

Der Verband ist Träger der mobilen sozialen Dienste, insbesondere von „Essen auf Rädern“.

#### **§ 9 (Andere diakonische Aufgaben)**

Der Verband nimmt weitere diakonische Aufgaben wahr, wenn die Verbandsvertretung die Übernahme dieser Aufgaben beschließt.

#### **§ 10 (Rechtsberatung)**

Der Verband hat die Gemeinden in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten zu beraten.

#### **§ 11 (Verbandsstellen)**

Der Verband errichtet und besetzt die für seine Arbeit erforderlichen Beamten- und Angestelltenstellen und trägt deren Personalkosten.

### **Abschnitt IV: Übertragene Aufgaben – Gemeindeamt –**

#### **§ 12 (Gemeindeamt)**

- (1) Der Verband unterhält, wenn und soweit die Presbyterien der Verbandsgemeinden ihn damit beauftragen, ein gemein-

sames Gemeindeamt. Die Geschäfte sind für jede Gemeinde gesondert zu führen. Die Rechte und Pflichten der Leitungsgorgane der Gemeinden werden dadurch nicht berührt.

(2) Der Verband ist Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Mitarbeitenden des gemeinsamen Gemeindeamtes und trägt ihre Personalkosten.

### **Abschnitt V: Organe**

#### **§ 13 (Organe)**

Die Aufgaben des Verbands werden durch die Verbandsvertretung (§§ 14 und 15 dieser Satzung) und den Verbandsvorstand (§ 16 und 17 dieser Satzung) wahrgenommen. Einmal jährlich soll eine Vollversammlung (§ 18 dieser Satzung) stattfinden.

#### **§ 14 (Zusammensetzung der Verbandsvertretung)**

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an
- a) der/die Vorsitzende des Verbandsvorstands, der/die zugleich Vorsitzende(r) der Verbandsvertretung ist,
  - b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands,
  - c) die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden. Soweit sie dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind, treten ihre Vertreter in die Verbandsvertretung ein.
  - d) für jede Verbandsgemeinde 5 weitere Abgeordnete, die von den Presbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden. Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
  - e) zwei weitere Abgeordnete, die der Verbandsvorstand auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Verbands oder der Verbandsgemeinden beruft,
  - f) bis zu 6 weitere Mitglieder, die nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 Buchstabe e des Verbandsgesetzes berufen werden.
- (2) In der Verbandssatzung darf die Zahl der Pfarrer/-innen und Gemeindeprediger/-innen (hauptamtliche Theologen/innen) die Zahl der Presbyter/-innen nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden für die Dauer der laufenden Presbyteriums-Wahlperiode gewählt oder berufen. Scheidet ein gewähltes oder berufendes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

#### **§ 15 (Aufgaben der Verbandsvertretung)**

- (1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten
- a) die Wahl des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstands und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands; für jede/jeden ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.
  - b) die Beschlussfassung bei Änderungen der Verbandssatzung; für eine Änderung der Verbandssatzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
  - c) die Feststellung des Haushaltsplans des Verbands unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung;

d) im Rahmen der Verbandsaufgaben die Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens, insbesondere die Schaffung neuer Dauereinrichtungen, über die Aufstellung der Stellenpläne und über die Abnahme der Jahresrechnung des Verbands;

e) die Beschlussfassung über die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben, über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Errichtung neuer Gebäude.

(2) Die Verbandsvertretung beschliesst ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, vom Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(3) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte vom Verbandsvorstand fordern, Anregungen geben und Anträge stellen. Auf Verlangen ist ihr über einen Gegenstand, der zu ihrer Zuständigkeit gehört, eine Vorlage zu machen.

#### **§ 16 (Zusammensetzung des Verbandsvorstands)**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und 5 Mitgliedern. Alle müssen Mitglieder eines Presbyteriums der Verbandsgemeinden sein. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch, im Vorstand vertreten zu sein. Die Zahl der Pfarrer/-innen und Gemeindeprediger/-innen (hauptamtliche Theologen/-innen) im Vorstand darf die Zahl der Presbyter/-innen nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer der laufenden Presbyteriums-Wahlperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 17 (Aufgaben des Verbandsvorstands)**

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes, insbesondere §§ 16 (Absatz 3), 17 bis 19.

#### **§ 18 (Vollversammlung)**

(1) Die Vollversammlung besteht aus dem Verbandsvorstand, den Mitgliedern der Verbandsvertretung, den übrigen Mitgliedern der Presbyterien der Verbandsgemeinden, den Pfarrern und Pfarrern, den hauptamtlichen Mitarbeitenden der Verbandsgemeinden und den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Verbands.

(2) Sie berät über Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsvorstand vorgelegt werden, und ist vor Satzungsänderungen zu hören. Ihre Beschlüsse haben keine bindende Wirkung.

#### **§ 19 (Kindergartenfachausschuss)**

Die Verbandsvertretung beschließt auf Vorschlag des Verbandsvorstands über die Bildung eines Kindergartenfachausschusses und erlässt dessen Satzung, ändert sie oder hebt sie auf. Die kirchenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

**Abschnitt VI:  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 20

- (1) Das gemeinsame Gemeindeamt bleibt bis zu einer besonderen Beschlussfassung in der Verbandsvertretung bestehen.  
(2) Die Neufassung dieser Satzung tritt vorbehaltlich des Genehmigungsbeschlusses der Kirchenleitung am 1. Januar 2000 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar am 14. Juni 1999

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Nr. 12684 II Düsseldorf, den 23. Juli 1999

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Bestandene Theologische Prüfungen  
im Herbst 1999**

Nr. 9357 Az. 13-1-4 Düsseldorf, 23. März 2000

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

A m b r o s c h, Veronika aus Bonn  
A r t s c h w a g e r, Andreas aus Berlin  
A s m u s, Sören aus Bonn  
B a n e r j e e, Robin aus Bonn  
B e r k e m a n n, Karin aus Schwetzingen  
B i n i o k, Michael aus Bochum  
B u n z, Thorsten aus Wuppertal  
D ö r r, Christian aus Wuppertal  
F r e h o f f, Holger aus Bochum  
G e r t z e n, Rainer aus Bochum  
G o l d i n, Marko aus Koblenz  
G u t a c k e r, Simone aus Hemmelzen  
H a r d e r, Timm aus Remscheid  
v a n d e r H e y d e n, Bianca aus Bonn  
H ö n e r, Annette aus Wuppertal  
H ö n o w, Susanne aus Swisttal  
H ö r o l d t, Friederike aus Wuppertal  
H o t o p, Harald aus Wuppertal  
J o h a n n e s, Holger aus Bonn  
K a l k o w s k i, Susanne aus Berlin  
K a m p f, Tobias aus Münster  
K e s s e l, David aus Bonn  
K ö h l e r, Matthias aus Bochum  
M e n z e l, Oliver aus Dossenheim  
M e n z e l, Sandra aus Dossenheim  
M i c h e l s, Susanne aus Bochum  
M u l l i a, Christian aus Wuppertal  
P l e w e, Gunnar aus Bonn  
R i c h t e r, Thomas aus Bonn  
R ö m m e r - C o l l m a n n, Jens aus Essen  
R ö ß l e, Birgit aus Bochum  
S a l o m o n, Silke aus Alpen  
S c h m i d, Annette aus Bonn

S c h m i d, Matthias aus Bonn  
S c h m i e d l, Nicole aus Bonn  
S c h u l z, Stefan aus Wuppertal  
S c h w a n, Alexander aus Berlin  
S t e r l, Christoph aus Bonn  
S t r u n k, Henning aus Bonn  
S w y t e r - F i e s e l e r, Armin aus Münster  
T e s c h k e, Herma aus Bonn  
T h e i ß e n, Henning aus Bonn  
T i b b e, Andreas aus Wuppertal  
W a l t e r s d o r f, Wiebke aus Bonn  
W a s k e, Sven aus Bonn  
W e h m e y e r, Jörg aus Wuppertal  
W e i d, Hans-Joachim aus Bonn  
W i n t e r, Johann Peter aus Fohren-Linden  
W i r t h, Gregor aus Gutenberg  
W i t t h ö f t, Inga aus Göttingen  
W o l f e r t z, Katrin aus Bonn  
Z i z e l m a n n, Matthias aus Bonn  
Z o s k e, Eva aus Bonn  
Z o s k e, Gerhard aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

A l t h a u s, Silke aus Essen  
B a u m a n, Mirjam aus Offenbach  
B o r k, Ina Barbara aus Düsseldorf  
C l a s e n, Corinna aus Köln  
C o r d e s, Alexandra aus Köln  
D a m m, Christoph aus Düsseldorf  
D e n k e r, Judith aus Wuppertal  
D r ö g e, Harald aus Solingen  
E i c k h o f f, Dr. Jörg aus Bonn  
E l i s - H a a r m a n n, Sigrid aus Radevormwald  
v a n F r e e d e n, Siemen aus Betzdorf  
F r i e d e l, Katrin aus Köln  
G m e l i n, Katharina aus Bonn  
H a g e l, Andreas aus Königswinter  
H a r m s, Marc-Albrecht aus Tönisvorst  
H a r t e n s t e i n, Dr. Judith aus Essen  
H a ß l e r, Renate aus Hilden  
H e i n r i c h, Sabine aus Essen  
H i n r i c h s, Tina aus Wilhelmshaven  
H ü f k e n, Susanne aus Kauffungen  
J u n g, Christina aus Wetter  
K e l l e r, Ernst Albrecht aus Wermelskirchen  
K r u g h ö f e r, Anke aus Düsseldorf  
L u c k a, Michael aus Neukirchen-Vlyun  
M a r q u a r d t, Dorothee aus Düsseldorf  
M a s a n e k, Ivo aus Köln  
M e c h e l s, Martje aus Kirnsulzbach  
M i n u t h, Thorsten aus Krefeld  
M i t z e, Sonja aus Mülheim  
M u n k e s, Jörg aus Baumholder  
O b l a u, Dr. Gotthard aus Essen  
O l b r i s c h, Gereon aus Waldsolms  
P e t s c h, Anne aus Krefeld  
R e i m a n n, Jürgen aus Leverkusen  
R h e i n d o r f, Thomas aus Köln  
R ö ß l i n g - M a r e n b a c h, Claudia aus Hürth  
R y m a t z k i, Christoph aus Hüttenberg  
S a t t l e r, Andrea aus Siegburg  
S c h w a b, Elisabeth aus Düsseldorf  
S o n n e n b e r g e r, Dietrich aus Mülheim  
S t e f f e s, Harald aus Moers  
S t u t e, Stefanie aus Wülfrath

Tr u m p, Manuela aus Aachen  
V o l l m e r, Reinhard aus Bad Salzuflen

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 29 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

### Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2000

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

B i n d s e i l, Christiane aus Heidelberg  
C h r i s t e n n, Ulrike aus Wuppertal  
E r z f e l d, Christine aus Wuppertal  
F a e r b e r, Christine aus Wuppertal  
F u h r – M i d d e n d o r f, Anke aus Königswinter  
G a l l a, Kirsten aus Marburg  
H a r t u n g, Sabine aus Bonn  
H e y n e c k, Markuse aus Wuppertal  
H o f a c k e r, Andrea aus Wuppertal  
H o f f m a n n, Anita aus Bonn  
K o b b e, Ulrike aus Düsseldorf  
L a n g f e l d, Holger aus Mülheim/Ruhr  
L i n d e q u i s t, Sonja aus Mainz  
M e r t i g, Axel aus Wuppertal  
M ö l l e r, Torsten aus Düsseldorf  
M ü l l e r – S t e r l, Frauke aus Bonn  
P e s c h u t t e r, Stephanie aus Königswinter  
S c h u l t e, Christiane aus Bochum  
S c h u l z, Claudia aus Bad Kreuznach  
S t ö ß e l, Katja aus Bonn  
T h a l a u, Anja aus Bonn  
T h i e l, Sascha aus Mainz  
U e b e r s c h a e r, Frank aus Wuppertal  
V i e h w e g, Heidrun aus Bonn  
W a t e r h o l t e r, Jan aus Münster  
W e c k e l m a n n, Thomas aus Wuppertal  
W e t h, Johannes aus Neukirchen-Vlyun

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

A l b a u m, Judith aus Köln  
A l e n f e l d e r, Beate aus Bonn  
B e r n h a r d t, Eva aus Düren  
B i e r e i, Carsten aus Geldern  
B o u r y, Franziska aus Brühl  
B r ü c k e r, Karsten aus Morsbach  
D o r s, Simone aus Gießen  
E s c h b a c h, Stefanie aus Wuppertal  
E s c h e, Eva-Maria aus Köln  
F e r m o r, Dr. Gotthard aus Bonn  
F ö s t e, Stefan aus Engelskirchen  
G a e v e r t, Horst aus Bonn  
G a e v e r t, Martin aus Köln  
G e r c h e n, Henrik aus Wetzlar  
G ö t t e, Claudia aus Viersen  
G o j, Carsten aus Daun  
G o r r e s, Andrea aus Leverkusen  
G r i g o, Dr. Silke aus Essen  
H e c k m a n n, Jens aus Bonn  
H e n s e l, Arne aus Saarbrücken  
H o f f m a n n, Martin aus Duisburg  
H u w a l d, Arne aus Bonn

J a e s c h k e, Marco aus Illingen  
J o s w i g, Anorthe aus Wuppertal  
J u s t e n – M a c k, Jadwiga aus Aßlar  
K a r t h ä u s e r, Anja aus Waldbröl  
K a s p e r s, Rainer aus Essen  
K e h r e n, Bernd aus Essen  
K e r n, Stephan aus Alfter  
K l a u s, Simone aus Bornheim  
K o c h, Ingo aus Düsseldorf  
L o c h e r, Jan aus Bonn  
L o s t e r, Daniela aus Melsbach  
L u x a, Thomas aus Düsseldorf  
N e u f a n g, Christiane aus Bad Neuenahr  
P o p a l l, Sabine aus Eschweiler  
Q u a a s, Anne-Kathrin aus Köln  
R e y s e n, Marion aus Düsseldorf  
R o s c h i n s k i, Yvonne aus Saarbrücken  
S c h ä f e r, Anke aus Velbert  
S c h ü ß l e r, Hartmut aus Troisdorf  
S o m m e r f e l d, Birgit aus Henau  
S t e f f e n, Kai aus Moers  
S t e i d e l, Ulf aus Essen  
S t e i n a u, Metje aus Aachen  
S t r i s s, Michael aus Hilden  
W e b e r, Dr. Jörg aus Waldrach  
W i d l i t z e k, Barbara aus Düsseldorf

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 39 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

### Berufungen in den Probendienst

Nr. 9092 Az. 13-1-6-1

Düsseldorf, 24. März 2000

**In den Probendienst als Pfarrerin/Pfarrer zur Anstellung wurde berufen:**

**zum 1. Oktober 1999:**

B a u m a n, Mirjam  
B o r k, Ina  
B u s c h, Ruthild  
C l a s e n, Corinna  
D e n k e r, Judith  
D r ö g e, Harald  
E i c h n e r, Jens  
E i c k h o f f, Dr. Jörg  
E l i s – H a a r m a n n, Sigrid  
(eingeschränktes Dienstverhältnis = 50%)

G m e l i n, Katharina  
H a a r m a n n, Michael  
H a g e l, Andreas  
H a r m s, Marc-Albrecht  
H a ß l e r, Renate  
H e i n r i c h, Sabine  
H i n r i c h s, Tina  
H i n t z, Guido  
J u n g, Christina  
K e l l e r, Ernst-Albrecht  
L u c k a, Michael  
M a r q u a r d t, Dorothee  
M a s a n e k, Ivo  
M e c h e l s, Martje

Minuth, Thorsten  
 Mitze, Sonja  
 Munkes, Jörg  
 Olbrisch, Gereon Johannes  
 Petsch, Anne  
 Reimann, Jürgen  
 Rheindorf, Thomas  
 Rössling-Marenbach, Claudia  
 Roggeband, Pieter  
 Rudolph, Frank  
 Sattler, Andrea  
 Schirmacher, Dr. Freimut  
 Schwab, Elisabeth  
 Sonnenberger, Dietrich  
 Steffes, Harald  
 Stute, Stefanie  
 Tillmann, Thomas  
 Trump, Manuela  
 van Freeden, Siemen  
 Zechlin, Olaf

**zum 1. Dezember 1999:**

Eckert, Jörg

**zum 1. Februar 2000:**

Nix, Stefan

**zum 1. März 2000:**

Hedke, Antje

**zum 1. April 2000:**

Albaum, Judith  
 Alenfelder, Beate  
 Bernhardt, Eva  
 Boury, Franziska  
 Brendler, Martina  
 Brücker, Karsten  
 Dressel, Volker  
 Ehrhardt, Andrea  
 (eingeschränktes Dienstverhältnis = 50%)

Eschbach, Stefanie  
 Esche, Eva  
 Fermor, Dr. Gotthard  
 Föste, Stefan  
 Fritz, Holger  
 Gäbel, Georg  
 Gaever, Horst  
 Gaever, Martin  
 Gerchen, Henrik  
 Gerhardt, Wolfgang  
 Götte, Claudia  
 Goj, Carsten  
 Gorres, Andrea  
 Grigo, Dr. Silke  
 Heckmann, Jens  
 (eingeschränktes Dienstverhältnis = 50%)

Hensel, Arne  
 Hoffmann, Martin  
 Hudec-Kröniger, Anne  
 Huwald, Arne  
 Jaeschke, Marco  
 Joswig, Anorthe  
 Justen-Mack, Jadwiga Roberta  
 Kabel-Eckes, Sabine

Karthäuser, Anja  
 (eingeschränktes Dienstverhältnis = 75%)

Kaspers, Rainer  
 Kehren, Bernd  
 Kern, Stephan  
 Klaus, Simone  
 (eingeschränktes Dienstverhältnis = 50%)

Koch, Ingo  
 Kühl, Annette  
 Locher, Jan  
 Löhr, Bernd  
 Luxa, Thomas  
 Plajer, Dietmar  
 Popall, Sabine  
 Reysen, Marion  
 (eingeschränktes Dienstverhältnis = 50%)

Roschinski, Yvonne  
 Schäfer, Anke  
 Sommerfeld, Birgit  
 Steffen, Kai  
 Steidel, Ulf  
 Steinau, Metje  
 Striss, Michael  
 Weber, Dr. Jörg  
 Weinhold, Christina  
 Wittenschläger, Christiane

Das Landeskirchenamt

## Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

Nr. 9405 Az. I/13-1-5

Düsseldorf, 23. März 2000

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurde aufgenommen:

**zum 1. Oktober 1999:**

Ambrosch, Reinhard  
 Ambrosch, Veronika  
 Artschwager, Andreas  
 Asmus, Sören  
 Bach, Martin  
 Banerjee, Robin  
 Binio, Michael  
 Braun, Holmfried  
 Bunz, Thorsten  
 Frehoff, Holger  
 Gertzen, Rainer  
 Goldin, Marko Thomas  
 Gontermann, Annette  
 Harder, Timm  
 Höner, Annette  
 Höroldt, Friederike  
 Hotop, Harald  
 Johannes, Holger  
 Klumb, Andreas  
 Labow, Dagmar  
 Menzel, Oliver  
 Menzel, Sandra  
 Michels, Susanne



Pilz, Martin  
 Plewe, Gunnar  
 Richter, Thomas  
 Römmel-Collmann, Jens  
 Röble, Birgit  
 Schappeler, Dörte (Gastvikariat)  
 Schmidt, Matthias  
 Schulz, Stefan  
 Sterl, Christoph  
 Strunk, Marc Henning  
 Swyter-Fieseler, Armin  
 Teschke, Herma  
 Tibbe, Andreas  
 van der Heyden, Bianca  
 Wehmeyer, Jörg  
 Weid, Hans Joachim  
 Wieberneit, Hans-Georg  
 Winter, Johann Peter  
 Wirth, Gregor  
 Zizelmann, Matthias  
 Zoske, Eva  
 Zoske, Gerhard

**zum 1. März 2000:**

Wiemer, Axel

**zum 1. April 2000:**

Brzylski-Lehmkuhl, Britta  
 Dörr, Christian  
 Engelmann, Arngard Uta  
 Erhardt, Tanja  
 Erzfeld, Christine  
 Faerber, Christine  
 Galla, Kirsten  
 Gutacker, Simone  
 Hartung, Sabine  
 Heyneck, Markus  
 Hoffmann, Anita  
 Hüllstrung, Wolfgang  
 Kampf, Tobias  
 Kobbé, Ulrike  
 Langfeld, Holger  
 Menn, Antje (berufsbegleitend)  
 Mertig, Axel  
 Möller, Torsten  
 Müller-Sterl, Frauke  
 Peschutter, Stephanie Iris  
 Salomon, Silke  
 Schmidt, Annette  
 Schmiedl, Nicole  
 Schulte, Christiane  
 Schulz, Claudia  
 Thalaun, Anja  
 Thiel, Sascha  
 Ueberschäer, Frank  
 Viehweg, Heidrun  
 von Aswegen, Claudia (Gastvikariat)  
 Walter, Thomas (Gastvikariat)  
 Waltersdorf, Wiebke  
 Waske, Sven (berufsbegleitend)  
 Waterholter, Jan  
 Weckelmann, Thomas  
 Witthöft, Inga  
 Wolfertz, Katrin

Das Landeskirchenamt

## Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge

Düsseldorf, 16. März 2000

Das Landespfarramt für Blindenseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde umbenannt in Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die neue Dienstanschrift ist mit sofortiger Wirkung:

Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland, Zeppenheimer Weg 14 a, 40489 Düsseldorf.

Die Dienststelle ist telefonisch unter der Rufnummer (02 11) 171 11 10 oder per Fax unter der Faxnummer (02 11) 4 05 96 12 zu erreichen.

Das Landeskirchenamt

## 130. Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V.

Nr. 6943 Az. III/13-17-1-3

Düsseldorf, 15. März 2000

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V. führt seine 130. Jahrestagung vom 19. bis 21. Juni 2000 in Brüggel-Elmpt durch.

Thema: „Kirche im 21. Jahrhundert – inmitten multireligiöser Gesellschaft und Massenglaubenslosigkeit –“

Vorträge: Zum Tagungsthema  
 – Pfarrer Martin Schuck, Konfessionskundliches Institut Bensheim  
 Zum Tagungsthema  
 – Prof. Dr. Friedrich Huber, Kirchliche Hochschule Wuppertal  
 Zum Tagungsthema (aus römisch-katholischer Sicht)  
 – Prof. Dr. Wolfgang Ockenfels, Theologische Fakultät Trier

„Gesprächsabend mit der Kirchenleitung“: Oberkirchenrat Neusel  
 Exkursion: Besuch der evangelischen Gemeinde im holländischen Roermond (Pfarrer Wim Davids)

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Information und Anmeldung: Beim Vorsitzenden des Verbandes, Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gördenroth, Telefon (0 67 62) 58 28; Fax (0 67 62) 95 02 51.

Das Landeskirchenamt

### **Studienfahrt des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland**

Nr. 6943 Az. III/13-17-1-3

Düsseldorf, 15. März 2000

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt vom 02. bis 12. Oktober 2000 eine Studienfahrt nach Rumänien durch mit Stationen in Klausenburg und Hermannstadt sowie einer Rundfahrt durch die Karpaten mit Besuch einiger Moldau-Klöster.

Im Programm sind Begegnungen mit den protestantischen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Siebenbürgen und mit der Rumänisch-Orthodoxen Kirche vorgesehen. Aber auch die Geschichte und Kultur Siebenbürgens bzw. Rumäniens werden durch Exkursionen und Führungen Beachtung finden.

Anmeldung: umgehend

Informationen und Anmeldung beim Vorsitzenden des Verbandes, Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth, Telefon (0 67 62) 58 28, Fax: (0 67 62) 95 02 51.

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Wupperfeld in Wuppertal- Barmen und über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemark Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband)**

Nach Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Barmen und Anhörung der beteiligten Presbyterien und der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes wird gemäß § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 71) in Verbindung mit § 8 Abs. 1b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1967 (KABI. S. 96) folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

§ 2 der oben genannten Urkunde erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 Die nachstehenden Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen, die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemark in Wuppertal-Barmen, die Vereinigte Evangelische

Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen, die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, die Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld bilden den „Evangelischen Gemeindeverband Gemark Wupperfeld in Wuppertal-Barmen“ (Oberbarmer Gemeindeverband).“

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 12. Januar 2000

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Generalversammlung 2000 der Bank für Kirche und Diakonie eG**

Nr. 9483 Az. VI/14-2-1

Düsseldorf, 27. März 2000

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 25. Mai 2000 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

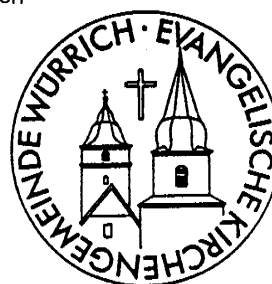
### **Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Nr. 29160 Az. V/11-5-5 Würrich

Düsseldorf, 9. Februar 2000

Kirchengemeinde: Würrich  
Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Würrich



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrer z.A. Jens Eichner am 20. Februar 2000 in der Kirchengemeinde Tönisheide.

Pfarrer z. A. Marc-Albrecht Harms am 30. Januar 2000 in der Kirchengemeinde St. Tönis.

Pfarrerin z. A. Sabine Heinrich am 13. Februar 2000 in der Kirchengemeinde Essen-Bedringrade-Schönebeck.

Predigthelferin Ulrike Holle am 6. Februar 2000 in der Kirchengemeinde Essen-Bredeney, Kirchenkreis Essen-Süd.

Pfarrer z. A. Ernst Albrecht Keller am 5. März 2000 in der Kirchengemeinde Dhünn.

Pfarrerin z.A. Stefanie Stute am 27. Februar 2000 in der Kirchengemeinde Wülfrath.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dr. Thomas Herwig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Siglinde Gallus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Marion Greve in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Markus Rönchen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Christine Siedow in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Thomas Herwig mit Wirkung vom 1. März 2000 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingen, Gemeindeverzeichnis S. 230.

Pfarrerin Marion Greve mit Wirkung vom 27. Februar 2000 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen, Gemeindeverzeichnis S. 256.

Pfarrer Mathias Mölleken mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim, Gemeindeverzeichnis S. 301.

Pfarrerin Christine Siedow mit Wirkung vom 1. Februar 2000 die 22. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln, Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Markus Rönchen mit Wirkung vom 1. März 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Hubert und Tönisberg, Gemeindeverzeichnis S. 395.

Pfarrer Friedebert Seibt mit Wirkung vom 1. März 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Prüm, Gemeindeverzeichnis S. 549.

Pfarrerin Siglinde Gallus mit Wirkung vom 1. April 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rechtenbach, Gemeindeverzeichnis S. 577.

### Freistellungen:

Pfarrerin Dagmar Jetter, Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen, wird gem. § 77 Pfarrdienstgesetz für die Zeit vom 15. August 2000 bis 31. Juli 2006 für einen Dienst in der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Oslo freigestellt.

Pfarrer Manfred Jetter, Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen, wird gem. § 77 Pfarrdienstgesetz für die Zeit vom 15. August 2000 bis zum 31. Juli 2006 für einen Dienst in der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Oslo freigestellt.

Pfarrer Christoph König, Standortpfarrer Saarlouis, mit Wirkung vom 16. Februar 2000 für den Dienst in der Militärseelsorge, Gemeindeverzeichnis S. 76, 476 a.

### Ernennungen/Berufungen:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Rainer Fischer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2000.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Michael Gerle von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Pastor Reinhold Kötter in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchenkreisen Braunsfeld und Wetzlar eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Mai 2000.

Landeskirchen-Oberinspektor Karsten Münter zum Landeskirchen-Amtmann.

Landeskirchen-Hauptsekretärin Susanne Romagnolo zur Landeskirchen-Inspektorin.

Kirchenverwaltungsamt Michael Posthaus vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungsamt.

Kirchenverwaltungsinspektor Holger Staßen vom Kirchenkreis Wuppertal-Elberfeld zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor, Gemeindeverzeichnis S. 231, 234.

Landeskirchen-Oberamtsrat Hans-Harald Strutz zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

### Übergeleitet:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Michael Gerle vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt in den Dienst der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg.

**Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Sabine Ahrens mit Ablauf des 31. März 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Marion Greve mit Ablauf des 26. Februar 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin

Pastor im Sonderdienst Dr. Thomas Herwig mit Ablauf des 29. Februar 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Angelika Kinder mit Ablauf des 29. Februar 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer im Probedienst Armin Kistenbrügge nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 22. Februar 2000.

Pfarrerin im Probedienst Sabine Meckelburg nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 21. März 2000.

Pastorin im Sonderdienst Christine Siedow mit Ablauf des 31. Januar 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Uwe Agurks, Kirchengemeinde Ohligs, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 539, 535, 536.

Pfarrer Helmut Buchner mit Wirkung vom 1. April 2000.

Pfarrer Manfred Büniger, Kirchengemeinde Düssel, Kirchenkreis Niederberg, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 454.

Pfarrer Manfred Dörr, Stadtkirchenverband Köln, 6. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 340.

Verwaltungsleiter Werner Fritsch vom Pastorkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Haus Hermann von Wied, zum 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 38.

Pfarrer Dr. Erhard Griese, Terstegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 191.

Pfarrer Hans Herbold, Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 578.

Landespfarrer Dr. Hanns Peter Keiling vom Landeskirchenamt zum 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 5b, 16.

Pfarrer Bernd Knüfermann, Gemeindeverband Krefeld, 6. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 389.

Oberstudienrat i. K. Wilhelm Köhler von der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal zum 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 40.

Pfarrer Wolfram Krieger, Kirchengemeinde Essen Altstadt-Ost, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 255.

Pfarrer Rolf Kuhles, Kirchengemeinde Odenkirchen, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 290.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Kurt Oberlack vom Landeskirchenamt zum 1. Mai 2000.

Oberkirchenrat Dr. Jürgen Regul vom Landeskirchenamt zum 13. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 3, 5, 5b.

Pfarrer Armando Thielen mit Wirkung vom 1. April 2000.

Pfarrer Peter Völzing, Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach, mit Wirkung vom 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 535, 519, 520.



*Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes.* 2. Korinther 1,3

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Ulrich Dahm am 6. Februar 2000 in Bonn, zuletzt Pfarrer in Honrath; geboren am 3. Juni 1932 in Karlsruhe, ordiniert am 17. Juni 1962 in Honrath.

Pfarrer i. R. Heinz Ebert am 15. Februar 2000 in Linden, zuletzt Pfarrer in Duisburg-Duisern; geboren am 4. Oktober 1912 in Düsseldorf; ordiniert am 25. März 1940 in Dutenhofen.

Pfarrer i. R. Jost Henkel am 4. Februar 2000 in Koblenz, zuletzt Pfarrer in Vallendar, geboren am 21. Juli 1939 in Gadderbaum; ordiniert am 1. Dezember 1968 in Berlin.

Pfarrer i. R. Rudolf Hofmann am 8. Februar 2000 in Bad Wünnenberg, zuletzt Pfarrer in Essen-Borbeck; geboren am 22. April 1913 in Gollnow/Pommern; ordiniert am 4. August 1940.

**Pfarrstellenerrichtung:**

Beim Kirchenkreis Wesel ist mit Wirkung vom 1. August 2000 eine 7. Pfarrstelle für den seelsorgerlichen Dienst der Evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim errichtet worden.

**Pfarrstellenaufhebungen:**

In der Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, Kirchenkreis Essen-Süd, ist mit Wirkung vom 1. März 2000 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden, Gemeindeverzeichnis S. 271.

In der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. März 2000 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden, Gemeindeverzeichnis S. 458.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Im Kirchenkreis Birkenfeld ist die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle für den Ev. Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Idar-Oberstein zum 1. August 2000 wieder zu besetzen. Der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit wird im Bereich der Kaufmännischen Berufsschule liegen. Für das Arbeitsgebiet ist besonderes Engagement in der Seelsorge an Schülerinnen und Schülern wünschenswert. Die Wohnung sollte in räumlicher Nähe von Idar-Oberstein genommen werden. Alle Schularten sind in Idar-Oberstein vorhanden. Gemeindeverzeichnis S. 133. Auskunft erteilt Pfarrerin Christiane Gebhardt, Telefon (06 71) 6 27 88 und Superintendent Edgar Schäfer, Telefon (06 7 82) 24 11. Die schriftliche Bewerbung erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evange-

lischen Kirchenkreises Birkenfeld, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein.

In der Lutherkirchengemeinde Bonn ist auf Vorschlag der Kirchenleitung die 1. Pfarrstelle umgehend wieder zu besetzen (Dienstumfang 100 %). Die Pfarrerin/der Pfarrer, die/der die Pfarrstelle übernehmen wird, soll je zur Hälfte Dienst in der Gemeinde (50 %) versehen und Evangelischen Religionsunterricht am kaufmännischen Ludwig-Erhard-Berufskolleg (50 %, 12 Wochenstunden) erteilen. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die menschliche, pädagogische und didaktische Fähigkeit und Erfahrung mitbringt, um die schulische Arbeit erfolgreich zu bewältigen. Daneben muss sie/er in der Lage sein, diese außergemeindliche, schulische Erfahrung fruchtbar zu machen für die verschiedenen Aufgabengebiete unserer Gemeinde, insbesondere für den Bereich der Kultur- und Erwachsenenarbeit, der jungen Familien und der gesellschaftspolitischen Aktivitäten. Für diese nicht einfache, aber herausfordernde Aufgabe bietet unser Presbyterium jede mögliche Unterstützung an. Die Gemeinde verfügt über eine Predigtstelle und ein Gemeinde- und Jugendzentrum, die ein gemeinsames Areal mit den beiden Pfarrhäusern bilden. Des weiteren gibt es eine dreigruppige Tageseinrichtung für Kinder (mit Hort). Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis S. 147 zu entnehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 20 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Pfarrerin Ulrike Veermann, Telefon (02 28) 21 71 45.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf hat zum 1. August 2000 die 12. Schulpfarrstelle am Städt. Leibniz-Gymnasium zu besetzen. Das Leibniz-Gymnasium hat z. Zt. 47 Lehrkräfte, 618 Schüler und Schülerinnen, davon ein Anteil von ca. 35 % Ausländer und Ausländerinnen. Das Gymnasium versteht sich als eine Schule mit „europaorientiertem“ Schulprogramm, dabei wird das Erlernen von mehr als 2 Fremdsprachen möglich gemacht. Eine der Leitideen des Leibniz-Gymnasiums ist das interkulturelle Lernen bei der unterrichtlichen Gestaltung. Der/die Stelleninhaber/in wird 14 Stunden evangelische Religion in der Sekundarstufe I und II erteilen, sowie die Abiturprüfungen abnehmen. Für 6 weitere Unterrichtsstunden wird er/sie an das Rückert-Gymnasium abgeordnet. Außerdem besteht die Möglichkeit 4,5 (5,5) Stunden im Rahmen des Schulreferates Düsseldorf, Fortbildungsarbeit für die Sekundarstufe I und II zu gestalten. Vom Bewerber/der Bewerberin wird neben pädagogischer und seelsorgerlicher Kompetenz Interesse am interreligiösen Dialog und die Mitgestaltung von ökumenischen Gottesdiensten erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 184. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinung dieses Amtsblattes zu richten an den Kirchenkreisverband Düsseldorf (Stadt superintendent), Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne der Schulreferent des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, Otto Bernhard Wilde, Telefon (02 11) 8 98 52 33 zur Verfügung.

Bei dem Stadtkirchenverband Essen ist zum Schuljahresbeginn zum 1. August 2000 die 6. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen (s. Gemeindeverzeichnis S. 247) am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg für Elektrotechnik wieder zu besetzen. Der/die Bewerber/in sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes vertraut sein und den Diskussionsstand um den Religionsunterricht in den Berufskollegs kennen. Aufgrund der Anforderungen im Heinz-Nixdorf-Berufskolleg sollte

er/sie über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der neuen Informationstechniken (PC/Internet) verfügen und die Bereitschaft zu fächerübergreifendem Unterricht mitbringen. Wünschenswert wäre deshalb eine berufliche Erstausbildung in einem technischen Beruf. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt: der Bezirksbeauftragte, Pfarrer D. Klinke, Telefon (02 01) 73 49 23. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens sechs Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. Stadt superintendent Gehring, II. Hagen 7, 45127 Essen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldniel, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 291. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten. Die Gemeinde ergänzt die Ausschreibung wie folgt: Die Ev. Kgm Waldniel liegt in den Kommunalgemeinden Schwalmtal, Wegberg und Niederkrüchten. Kindergärten und fast alle Schulformen sind am Ort. Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf und Roermond (NL) sind gut zu erreichen. Der Bekenntnisstand ist uniert mit reformierter Prägung, wobei viele Gemeindeglieder aus lutherischer Tradition stammen. Durch Zuzug wächst die Gemeinde vor allem durch junge Familien. Unser Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt mittlerweile schon ca. 18 %. Die Kgm ist aufgeteilt in zwei Bezirke, von denen die Pfarrstelle des ersten Bezirkes (Waldniel/Merbeck) wieder zu besetzen ist. Wir suchen einen Menschen, der mit uns nach Möglichkeiten sucht, unseren Glauben in stetig komplizierter werdender Welt zu leben; der den Gottesdienst schätzt, das Evangelium verkündet und dabei offen ist für die Themen Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung; der neue Wege nicht scheut und Liebgewonnenes achtet; der Kinder, junge und alte Menschen in der Gemeinde versammelt, Gemeindeglieder zu Hause besucht und die bestehende offene Jugendarbeit begleitet; der fähig und bereit ist zu ökumenischer Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden; der mit uns in den zahlreichen bestehenden Partnerschaften ökumenisch lebt und hier neue Impulse setzen kann; der die Kontakte zu den im Bezirk liegenden Schulen und zum evangelischen Kindergarten pflegt; der unsere Gemeindeglieder im Krankenhaus und im Altenheim in Waldniel besucht; der das eigene Handeln selbstkritisch reflektieren und korrigieren kann, der gern arbeitet aber das Menschliche nicht vergisst. Auf Sie warten ein aufgeschlossenes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ein Pfarrhaus mit Garten in der Nähe zu Kirche und Gemeindezentrum. Mögliche Rückfragen bitte zunächst vormittags an das Büro, Frau Gläsel oder Frau Kühlen, Telefon (0 21 63) 44 45 und ggfs. an den stellv. Vorsitzenden Werner Lenßen, Telefon (0 21 63) 4 71 75 oder den Vorsitzenden Pfr. Dr. Harald Ulland, Telefon (0 21 63) 22 23.

Die Kirchengemeinde Geldern sucht sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für die 1. Pfarrstelle. Die Gemeinde ist uniert und hat ca. 6.000 Gemeindeglieder. Es gibt ein Jugendheim mit Jugendleiterin, einen dreigruppigen Kindergarten, vier Predigtstätten, einen Pfarrer und einen Pfarrer z. A., Krankenhaus und Altenheim werden durch eine Pastorin im Sonderdienst versorgt. Die Gemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene, tatkräftige Seelsorgerin/einen aufgeschlossenen, tatkräftigen Seelsorger mit Engagement und Ideen, die/der diese Stelle mit dem Selbstverständ-

nis einer Berufung verbindet und diese innere Haltung der Gemeinde vermitteln kann. Sie/Er sollte zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit fähig sein, Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft haben und in der Lage sein, Leistungsfunktionen zu übernehmen. Die Bereitschaft, die Erwachsenenbildung aufzubauen, die Jugendarbeit zu fördern und den Kindergottesdienst wieder dauerhaft einzurichten wird erwartet. Besuche in der Gemeinde sollten ebenso selbstverständlich sein wie die aktive Pflege der Ökumene. Die Stadt Geldern mit insgesamt sieben Ortschaften hat derzeit rund 32.000 Einwohner. Die Stadt liegt zwischen Kleve und Krefeld und hat gute Anbindungen an das Ruhrgebiet. Als Mittelzentrum ist Geldern eine Arbeits-, Wohn- und Freizeitstadt mit überörtlichem Einzugsbereich und verfügt über zwei Haupt-, drei Realschulen, zwei Gymnasien, zwei Berufskollegs, in denen ca. 8.000 junge Menschen lernen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 318. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch, an das Presbyterium zu richten.

Die 13. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln ist voraussichtlich zum 1. Juli 2000 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Es handelt sich um die Stelle des Leiters/der Leiterin des Sozialwerkes. Das Sozialwerk ist ein Satzungsamt des Ev. Stadtkirchenverbandes mit eigenem Vorstand. Es gliedert sich in drei Aufgabebereiche: KDA – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt; KDS – Kirchlicher Dienst in der Stadt; AIZ – Arbeitsstelle für Interkulturelles Zusammenleben. Der Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin ist der „Kirchliche Dienst in der Stadt“ mit dem Sozialethischen Ausschuss des Ev. Stadtkirchenverbandes sowie die „Arbeitsstelle für Interkulturelles Zusammenleben“ zugeordnet. Der Stadtkirchenkreis sucht einen Theologen/eine Theologin, der/die es versteht, die in den genannten Aufgabebereichen aufgegriffenen und neu aufzugreifenden Problemfelder in der Region auf die Wahrnehmung der sozialetischen Verantwortung hin kompetent zu bearbeiten. Der Orientierung der gesellschaftsdiakonischen Arbeit besonders an der These II der Barmer Theologischen Erklärung und am Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wird mit der Lokalen Agenda 21 ein besonderer Gestaltungsraum für Gemeinden und Kommunen in der Kölner Region gegeben. Zuarbeit für die leitenden Gremien in den vier Kölner Kirchenkreisen und im Stadtkirchenverband ist ebenso wichtig wie eine effektive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Sozialwerk sowie mit anderen Ämtern und Einrichtungen des SKV. Von dem Pfarrer/der Pfarrerin werden fundierte sozialetische Kenntnisse, Erfahrungen aus großstädtischer Gemeindegemeinschaft, hervorragende kommunikative Fähigkeiten und ein besonderes Engagement für eine solidarische und gerechte Entwicklung im urbanen Raum erwartet. Gemeindeverzeichnis S. 339. Auskünfte erteilt: Pfarrer Axel Becker, Leiter des Sozialwerkes, Telefon (02 21) 3 38 22 42. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. August 2000 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Gegenstand der Tätigkeit ist die Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg Kartäuserwall (Berufsrichtungen: Drucktechnik, Naturwissenschaften, Augenoptik, Zahntechnik). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 340. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horrem, Kirchenkreis Köln-Süd, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 376. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld (Berufsschulpfarrstelle am Berufskolleg Uerdingen), Kirchenkreis Krefeld, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2000 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Das Berufskolleg Uerdingen (BKU) ist eine gewerblich technische Berufsschule mit den Fachbereichen Metall-, Elektro- und Chemietechnik sowie IT Berufe. Der Unterricht erfolgt in Teilzeit und Blockform. Im Vollzeitbereich bietet das BKU Höhere Berufsschule, gymn. Oberstufe und FOS. Die Internet Adresse des BKU ist [www.bku.krefeld.schulen.net](http://www.bku.krefeld.schulen.net). Neben Teamfähigkeit werden fundierte pädagogische Kenntnisse erwartet, die Bereitschaft, bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie der Bildungsgänge das Fach Evangelische Religion intensiv mit einzubringen, sowie an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 389. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind über den Superintendenten, An der Pauluskirche 1 in 47803 Krefeld an den Ev. Gemeindeverband Krefeld zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Pfr. Wolfgang Gintzel, Telefon (0 21 51) 6 73 66 Berufsschulpfr. am Berufskolleg Uerdingen und Pfr. Uwe Kaiser, Bezirksbeauftragter, Telefon (0 21 51) 59 11 01.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellesweiler (2.400 Gemeindeglieder), Kirchenkreis Ottweiler/Saar, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Zu den Aufgaben des/r neuen Pfarrers/in oder Pfarrerehepaares mit Stellenteilung gehört neben Predigtendienst, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Projekt Ök. Nachbarschaftshilfe, Altenarbeit, Ökumene, Fachkompetenz in der Kirchenmusik, die pfarramtliche Betreuung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Therapeutischer Schülerhilfe als Gesamtkonzeption und Einbettung in einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Neunkirchen, dem Landkreis Neunkirchen und anderer Institutionen. Die Gemeinde erwartet in besonderem Maße Engagement und Teamfähigkeit. Zur Bewältigung der Aufgaben, die sich dem/r Pfarrer/in - Ehepaar stellen, ist auch die Fähigkeit notwendig, Konflikte zu lösen und Mitarbeitende zu führen. Die Gemeinde versteht die Situation der Volkskirche als einen Reichtum der vielen Gaben und erwartet von dem/r Pfarrer/in - Ehepaar eine positive Einstellung dazu, gleichwohl in der Bereitschaft gemeinsam mit ihr neue Wege zu suchen und mitzugehen (z.B. Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst, Lebendige Gemeinde vor Ort). Die Anliegen aller Gemeindeglieder sind ernst zu nehmen und jederzeit im Dienst zu berücksichtigen. Dem/r Pfarrer/in - Ehepaar steht ein sehr großzügig dimensioniertes und ökologisch renoviertes Pfarrhaus mit Pfarrgarten und Garage zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angegliedert ist ein Gemeindebüro. Zu der Kirchengemeinde gehört weiterhin ein Gemeindezentrum in dessen unteren Bereich die Offene Kinder- und Jugendarbeit/Th. Schülerhilfe angesiedelt ist. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 476a. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Im Kirchenkreis Lennep ist zum 1. August 2000 die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Evangelischer

Religionslehre am Städtischen Gymnasium in Wermelskirchen auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das städtische Gymnasium Wermelskirchen besuchen ca. 1.250 Schülerinnen und Schüler, die von ca. 80 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden. Die Pfarrerin/der Pfarrer soll 24,5 Wochenstunden Evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II erteilen. Sie/Er soll am Gymnasium die Inhalte des christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten; Schulgottesdienste, Andachten und Arbeitsgemeinschaften gestalten und an den Schulaktivitäten mitwirken; die Verbindung zu den örtlichen Kirchengemeinden, aus denen die Schülerinnen und Schüler kommen, pflegen. Ihre/seine Arbeit setzt fundierte pädagogische, theologische und seelsorgerliche Kompetenz voraus. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 400. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Schulreferent des Kirchenkreises Pfarrer Martin Kirchhoff, Telefon (021 91) 66 00 18, Fax/Anrufbeantworter 6 41 64.

In der Kirchengemeinde Speldorf in Mülheim an der Ruhr ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Wir erwarten eine teamfähige Pfarrerin/ einen teamfähigen Pfarrer, die/der mit den beiden anderen Pfarrern sowie dem Presbyterium vertrauensvoll zusammenarbeitet; gemeindliche Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Die zwei Gottesdienstorte wurden bisher von einer Pfarrerin und zwei Pfarrern im Wechsel betreut. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter sind u. a. eine Gemeindegewerterin und ein Jugendleiter. Die Kirchenmusik wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in einem neu entwickelten Konzept mit den beiden Nachbargemeinden gestaltet. Wir sind eine Gemeinde am Rande der Großstadt Mülheim an der Ruhr. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden. Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe zu einem der zwei eigenen Kindergärten. Gemeindeverzeichnis S. 484. Weitere Informationen geben gern Pfarrer H. Bühl, Telefon (02 08) 5 08 44, Pfarrer M. Göttert, Telefon (02 08) 5 19 93, von der Verwaltung Frau A. Pötz, Telefon (02 08) 30 03-138. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf zu richten über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Aufgrund der Pensionierung des langjährigen Stellinhabers ist die 6. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, zum baldmöglichsten Zeitpunkt wiederzubesetzen. Der Dienstumfang beträgt 75 %. Der Dienstbereich umfasst die St.-Lukas-Klinik (350 Betten), die Lungenfachklinik Bethanien (120 Betten) und die Betreuung der 88 Bewohner und Bewohnerinnen des Altenheimes Haus Lukas. Neben der Seelsorge an Menschen in Krankheit und Krisensituationen wird das begleitende Gespräch mit Ärzten, Pflegenden sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet. In der Kapelle der St.-Lukas-Klinik finden wöchentlich Gottesdienste statt, die 2- bis 3mal im Monat vom Krankenhausseelsorger/von der Krankenhausseelsorgerin gehalten werden sollen. In der St.-Lukas-Klinik wird auf ökumenische Zusammenarbeit großer Wert gelegt. Wir wünschen uns den Aufbau ehrenamtlicher Mitarbeit und eine enge Verknüpfung der Tätigkeit im Krankenhaus mit der gemeindlichen Arbeit. Erwartet wird die Bereitschaft zur

Teamarbeit im Pfarrkreis und im Presbyterium sowie seelsorgerliche Berufsqualifikation (KSA o.ä.). Der Stadtteil Solingen-Ohligs bietet alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und gute Verkehrsanbindungen. Ein Pfarrhaus in der Nähe der St.-Lukas-Klinik steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 539. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen, zu richten. Zu Auskünften stehen zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Joachim Büssow, Erlenstraße 22, 42697 Solingen, Telefon (02 12) 7 22 15 und der Vorsitzende des Findungsausschusses Pfarrer Klaus Hammes, Wittenbergstraße 4, 42697 Solingen, Telefon (02 12) 7 95 27.

#### Stellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat ab 1. September 2000 in Abteilung 1 des Landeskirchenamtes (Dienst an Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten) die Stelle einer Dezernentin/eines Dezernenten mit einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wiederzubesetzen. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13/A 15 der Bundesbesoldungsordnung dotiert. Die Berufung in diese Stelle erfolgt für acht Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Zum Aufgabengebiet dieser Stelle gehört die Ausbildung der Theologinnen und Theologen (Studium und Vikariat einschl. Predigerseminar), die mit dem Theologischen Prüfungsamt verbundenen Aufgaben insbesondere die Theologischen Prüfungen sowie der pfarramtliche Probedienst. Zusätzlich kann die Verantwortung für Kirchenkreisangelegenheiten übertragen werden. Für die Bewerbung wird die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland und eine mehrjährige Erfahrung im Gemeindepfarramt vorausgesetzt. Erfahrungen bei der Ausbildung und den Prüfungen der Theologinnen und Theologen sind erwünscht. Die Evangelische Kirche im Rheinland strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Auskünfte gibt der Abteilungsleiter, Vizepräsident Nikolaus Schneider, gerne unter der Telefonnummer (02 11) 45 62-2 00. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Vizepräsident Christian Dräger, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Stelle einer Dezernentin/eines Dezernenten in der Abteilung Erziehung und Bildung (Abteilung IV) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle ist vorgesehen für die Schwerpunktaufgabe der fachlichen und organisatorischen Begleitung des Religionsunterrichtes an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen. Ebenso gehört die schulpädagogische und schulpolitische Verantwortung in das Aufgabenfeld des Dezernates. Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie die Fakultät für ev. Religionslehre besitzen; über Erfahrungen im Religionsunterricht in mindestens einer der genannten Schulformen verfügen; Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit haben; religionspädagogische Entwicklungen kennen; eine Schule oder ein Seminar geleitet und Verhandlungsgeschick haben. Wir wünschen uns für diese Stelle eine Pädagogin/einen Pädagogen aus dem Schuldienst, die/der diese Aufgabe engagiert im kirchlichen Interesse vertreten kann. Wir bieten eine kollegiale Mitarbeit in einer Abteilung mit acht

Dezernaten an. Es steht eine Kirchenbeamtenstelle in der Besoldungsgruppe A 13 / A 15 gemäß Bundesbesoldungsordnung zur Verfügung. Die Evangelische Kirche im Rheinland begrüßt insbesondere die Bewerbung von Frauen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Christian Dräger, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskunft erteilt Ihnen gerne der Abteilungsleiter der Abteilung Erziehung und Bildung, Oberkirchenrat Harald Bewersdorff, Telefon (02 11) 4 56 2-6 20.

Die Stelle einer Verwaltungsleiterin/eines Verwaltungsleiters im Pastorkolleg Haus Hermann von Wied und im Haus der Stille in Rengsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Verwaltungsleiterin/ Dem Verwaltungsleiter obliegen alle mit der Verwaltung der Häuser anfallenden Verwaltungsgeschäfte (Personalsachbearbeitung, Vermögensverwaltung, Haushalts- und Rechnungswesen etc.). Wir erwarten umfassende Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung, sowie den sicheren Umgang mit Bürokommunikationssoftware (Word, Excel, Access). Erfahrungen in der Verwaltung von Tagungshäusern sollten vorhanden sein. Die 2. kirchl. Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden Teamfähigkeit und Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden erwartet. Ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität sind erwünscht. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die nach A 11 BBesG bewertet ist. Für Angestellte erfolgt die Vergütung nach IV a BAT-KF. Für Fragen wenden Sie sich bitte an den Rektor des Pastorkollegs, Telefon (026 43) 96 89 15 und die Leiterin des Hauses der Stille, Telefon (026 34) 92 05 10. Bewerbungen erbitten wir bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Landeskirchenamt, Abteilung I, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Langenfeld sucht zum 1. September 2000 eine(n) B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (75% = 29 Wochenstunden – Vergütung nach BAT-KF – Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet) für die neu eingerichtete hauptamtliche Stelle an der Johanneskirche (zwei Pfarrstellen) in Langenfeld-Mitte. Bisher wurde die Stelle nebenamtlich versorgt. Unsere Kirchengemeinde gliedert sich in vier Bezirke, von denen drei als Doppelbezirke eingerichtet sind. In unserer Kirchengemeinde hat die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert. Vorhanden sind: eine 2manualige mechanische Weyrauch-Orgel (1955; 1998 von Fa. Schuke generalüberholt; 14 Register); der Chor der Johanneskirche (ca. 30 Mitglieder); der Kinderchor (ca. 15 Mitglieder); der Flötenkreis (z. Zt. unter ehrenamtlicher Leitung); ein Probenraum mit Klavier. Der Aufgabenbereich umfasst: Orgelspiel an Sonn- und Feiertagen (auch 14tägig Wochenschlussandachten) und Amtshandlungen und in Schul- und Sondergottesdiensten (Kindergarten-gottesdienste, u.a.); wöchentliche Chorproben; Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen; Kooperation mit den haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern der Gemeinde; Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bezirk Langenfeld-Mitte. Wir wünschen uns einen kontaktfreudigen Menschen, der das Leben des Bezirks in Gottesdiensten und Gruppen musikalisch bereichert. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 7. Juni 2000 an das Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, z. Hd. Herrn Mann, Hardt 25, 40764 Langenfeld. Ihre Ansprechpartner sind: Matthias Henning, Kirchenmusiker, Telefon (02 12) 65 28 56, und Diethelm Rumberg, Pfarrer, Telefon (02 12) 7 03 90.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Bodelschwingh-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2000 einen evangelischen Verwaltungsleiter oder eine evangelische Verwaltungsleiterin als Nachfolger/in für den in den Ruhestand tretenden Amtsinhaber. Bewerber/innen sollten die zweite kirchliche (ggf. staatliche) Verwaltungsprüfung nachweisen können und neben der allgemeinen Personalführung insbesondere in folgenden Bereichen möglichst umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen haben: Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten, Dienst- und Vergütungsrecht der Angestellten, Tarifvertragsrecht der Arbeiter, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungskassenrecht, Beihilfe- und Reisekostenrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Miet- und Pachtrecht sowie Dienstwohnungsrecht. Von dem Bewerber/der Bewerberin erwarten wir – sofern noch nicht vorhanden – die Bereitschaft zu einer ebenso schnellen wie gründlichen Einarbeitung in die Bestimmungen des Ersatzschulfinauzgesetzes, der Schülerfahrkostenregelungen und alle übrigen rechtlichen Bedingungen für eine Schule in freier Trägerschaft. Neben der Verwaltungsleitung eines umfangreichen Schulkomplexes aus Gymnasium Internat und Tagesinternat mit insgesamt über 1.000 Schülerinnen und Schülern und 100 Mitarbeitenden gehört auch die verwaltungstechnische Betreuung von Bau- und Reparaturmaßnahmen zum Aufgabenbereich des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A13 BBesO bewertet. Die Besoldung richtet sich im übrigen nach den persönlichen Voraussetzungen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. Mai 2000 erbeten an den Schulleiter des Bodelschwingh-Gymnasiums Jürgen Deichmann, OstD. i. K., Bodelschwinghstraße 2, 51570 Windeck-Herchen.

Die Kirchengemeinde Lieberhausen sucht zum 1. August 2000 eine(n) Gemeindepädagogin(en) mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit. Sie haben eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus; suchen engagiert und kreativ nach zeitgemäßen Wegen, Kinder und Jugendliche zum christlichen Glauben einzuladen; können Mitarbeiter gewinnen und begleiten; haben eine theologisch-pädagogische Ausbildung; haben Freude an Musik und spielen ein Instrument, können ggf. einen Chor leiten; haben Organisationstalent und sind bereit, auch eigenverantwortlich zu arbeiten. Wir sind eine lebendig-ländliche Kirchengemeinde mit 1.800 Gemeindegliedern; haben die Kinder- und Jugendarbeit dem CVJM übertragen und in Gruppen-, Projekt- und offener Arbeit organisiert; bieten ein aktives ehrenamtliches Mitarbeiterteam; sind bereit; auf Ihr Interesse an der Mitarbeit in anderen Gemeindebereichen durch entsprechende Aufgabenverteilung einzugehen; sind bei der Wohnungssuche behilflich; bieten Vergütung nach BAT/KF, stehen für Fragen zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Bewerbung an: Evangelische Kirchengemeinde Lieberhausen, Homerstraße 5, 51647 Gummersbach, Telefon (023 54) 2031.

Die Kirchengemeinde Alstaden sucht ab sofort für ihre Kinder und Jugendarbeit eine(n) pädagogisch ausgebildete(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) möglichst mit theologischer Zusatzausbildung (Diakon/in, Gemeindepädagogen/in o.ä.). Der Arbeitsumfang beträgt 38,5 Wochenstunden. Die Stelle ist zunächst auf 5 Jahre befristet, Bezahlung nach BAT-KF mit den üblichen Sozialleistungen. Sie können phantasievoll Jugendmitarbeiter/innen, Kinder und Jugendliche motivieren; sind in der Lage, offene Angebote zu begleiten; arbeiten gern



mit anderen zusammen und haben Freude an kreativen Bibelarbeiten, Gottesdiensten, neuen Formen der Konfirmandenarbeit; sind interessiert am Gemeindeleben über ihren Arbeitsbereich hinaus? Wir sind eine Gemeinde mit drei Bezirken, ca. 6000 Gemeindegliedern, einem geräumigen Jugendheim, CVJM-Vereinshaus, Kindergarten sowie Gemeindehaus. Es freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen unserer Gemeinde, der Jugendausschuss und das Presbyterium. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich! Information bei Pfr. Schrooten, Telefon (02 08) 84 09 97. Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. April 2000 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden, Bebelstraße 234, 46049 Oberhausen, Telefon (02 08) 84 01 90.

In dem großflächigen Kirchenkreis Koblenz mit seinen 24 Gemeinden an Rhein, Mosel und Ahr mit Hunsrück und Eifel ist zum 1. Juli 2000 die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Superintendentur zu besetzen. Von einem Bewerber/einer Bewerberin erwarten wir umfassende Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung. Die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation und eine innere positive Einstellung zur Ev. Kirche setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden Teamfähigkeit, Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden, ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und vorausschauende Planung erwartet. Der Bewerber/die Bewerberin sollte Erfahrung haben im Umgang mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien. Die Stelle ist z. Z. mit A 13 bewertet. Wir bitten um Bewerbungen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Ev. Kirchenkreis Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Auskünfte erteilen: Der Superintendent, Pfarrer Schneidewind und Günther Bischoff, Superintendentur unter der Telefon (02 61) 9 11 61-29.

Im Rentamt des Kirchenkreises Wied ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der stellvertretenden Leitung zu besetzen. Das Rentamt ist Verwaltungsstelle für den Kirchenkreis Wied, 17 Kirchengemeinden und weitere Einrichtungen. Zum Aufgabenbereich des derzeitigen Stelleninhabers gehören neben Teilbereichen der Geschäftsführung des Rentamtes die Leitung der Liegenschaftsabteilung. Eine Änderung der Organisationsstruktur des Amtes wird mittelfristig angestrebt. Die Tätigkeit erfordert neben der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung umfassende und grundlegende Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung sowie praktische Erfahrung in der Nutzung von Software der Bürokommunikation. Daneben erwarten wir Teamfähigkeit sowie Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität. Die Stelle ist mit A13 BBesG bewertet, die Besetzung der Stelle kann auch im Angestelltenverhältnis erfolgen. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Kreiskirchliche Rentamt Neuwied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied. Auskünfte erteilt der Leiter des Amtes, Martin Weber, Telefon (0 26 31) 98 70 20.

## Literaturhinweise

### Begleitsätze zur Liturgie

Wir machen aufmerksam auf eine Veröffentlichung „Begleitsätze zur Liturgie“, die im Bärenreiter-Verlag erschienen ist. Im Auftrag eines Unterausschusses des Gemeinsamen Gesangbuchausschusses sind zu allen liturgischen Melodien (EG 177 bis 190) und ergänzend zu den dort fehlenden Stücken Sätze geschrieben worden in jeweils einer drei- und einer vierstimmigen Fassung. Durch wenig Akkordwechsel leiten diese neuen Sätze zu flüssigem Singen an. Sie sind auf Tasteninstrumenten mit und ohne Pedal ausführbar. Bestellungen zu DM 9,70 plus Versandkosten sind nur **schriftlich** möglich über das LKA, Landeskirchenmusikdirektoren, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Karl-Hermann Beeck: **Die evangelische Pädagogische Akademie Wuppertal 1946 bis 1959. – Die Aera Hammelsbeck** – . Wuppertal: Bergische Universität – Gesamthochschule [1999]. 134 S., Abb. (Texte und Dokumente zur Lehrerbildung 2)

Peter Merx: **Die alte Niederländisch-Reformierte Kirche in der Deweerthstraße**. Herausgegeben anlässlich des Erinnerung an den ersten Gottesdienst vor 150 Jahren am 30. September 1849 vom Archivausschuss der Niederländisch-Reformierten Gemeinde. Wuppertal-Eilberfeld 1999. 5 S., Abb.

Peter Beier: **Übergänge**. Predigten und Reden. Mit der Predigt zum Trauergottesdienst von Peter Beier am 14. November 1996 von Manfred Kock. Herausgegeben von Christian Bartsch. Düsseldorf Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1999. XVI, 466 S.

**Briefe der Düsseldorfer Familie Glücksmann**. Schicksal einer christlich-jüdischen Familie 1939-1945. Christoph Moss (Hg.). Düsseldorf. Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2000. 180 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 27)

Rainer Sommer: **Hermann von Wied**. Erzbischof und Kurfürst von Köln. Teil 1: 1477-1539. Köln: Rheinland-Verlag 2000. VI, 509 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 142)

**Handreichung Integration**. Unerhört offen! Menschen mit und ohne Behinderung in Kirche und Gesellschaft. Projektgruppe Integration im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hrsg. von Jürgen Danielowski. Bonn: PTI 1999. 86 S., Abb.

Adelheid Zelleke: **Die goldene Legende Äthiopiens**. Der Besuch der Königin Saba bei König Salomo. Hrsg.: Äthiopisches Zentrum Deutschland e.V. (Forellstr. 34, 53123 Bonn, Tel. u. Fax 0228/649199). Bonn 1999. 28 S., Abb. (Schutzgebühr 5,00 DM)

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---